

Erwerbsstatus – internationale Definition ab 2021

Änderungen der internationalen Definitionen von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit

JUDITH FORSTER
DANIELA GUMPRECHT

Dieser Artikel beschäftigt sich mit den internationalen Vorgaben zur Feststellung des Erwerbsstatus in der österreichischen Arbeitskräfteerhebung. Die Zuordnung von Personen zu Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Nicht-Erwerbspersonen basiert auf den Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Europäische und nationale Gesetze und Verordnungen regeln die Umsetzung und Anwendung dieser Vorgaben in der europäischen und österreichischen Arbeitskräfteerhebung. Mit dem Inkrafttreten neuer EU-Verordnungen und damit verbundenen Änderungen der nationalen Rechtsgrundlage änderten sich mit 01.01.2021 die Vorgaben und Definitionen für die Bestimmung des Erwerbsstatus. Im vorliegenden Artikel werden die neuen Definitionen ab 2021 vorgestellt und die für Österreich relevanten Änderungen im Vergleich zu den früheren Bestimmungen erörtert. Anschließend werden die Auswirkungen der neuen Definitionen auf die Zahl der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen sowie mögliche Zeitreihenbrüche beschrieben.

Einleitung

Thema dieses Artikels sind die ab 1. Jänner 2021 geltenden neuen internationalen Definitionen von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung.

Durch das Inkrafttreten der EU-Rahmenvordnung für die Sozialstatistik¹ und eine Reihe weiterer für die Arbeitskräf-

1) IESS, Verordnung (EU) 2019/1700.

terhebung relevanter europäischer Verordnungen² und einer Änderung der nationalen Rechtsgrundlage³ basieren die Definitionen für die Bestimmung des Erwerbsstatus nun auf den Empfehlungen der ILO-Resolution „Statistics of work, employment and labour underutilization“ aus dem

2) Verordnung (EU) 2020/256, Verordnung (EU) 2020/257, Verordnung (EU) 2019/2180, Verordnung (EU) 2019/2181, Verordnung (EU) 2019/2240, Verordnung (EU) 2019/2241.

3) Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010.

Methodenbox

Die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung

Der österreichische Mikrozensus (MZ) ist eine der größten Stichprobenerhebungen des Landes, er besteht aus zwei Teilen, der Arbeitskräfteerhebung (AKE) und der Wohnungserhebung. Die AKE ist Teil der europäischen Arbeitskräfteerhebung und liefert somit international vergleichbare Kennzahlen zum österreichischen Arbeitsmarkt. Der MZ wird ohne Unterbrechungen seit dem Jahr 1968 durchgeführt und wurde im Laufe der Zeit immer wieder an die Anforderungen einer sich ändernden Arbeitswelt angepasst. Im Jahr 2004 wurde der MZ von Grund auf modernisiert und in seine heutige Form als laufende Quartalerhebung gebracht.¹

Der MZ basiert auf einer rotierenden Stichprobe von privaten Haushalten. Ein Haushalt bleibt für fünf aufeinanderfolgende Quartale Teil der Stichprobe. Jedes Quartal scheidet ein Fünftel der Haushalte aus und wird durch neue Haushalte ersetzt (Fünftel-Rotation). Die Auswahl der Haushalte erfolgt zufällig. Alle Personen, die in einem ausgewählten Haushalt leben, werden erhoben und sind zur Auskunft verpflichtet.² Der MZ ist eine nach Bundesländern geschichtete Klumpenauswahl von Personen.³

Jedem Haushalt in der Stichprobe wird eine bestimmte Woche – Referenzwoche – zugewiesen, auf die sich die meisten Fragen über die Situation am Arbeitsmarkt beziehen. Die Referenzwochen sind gleichmäßig über ein Quartal verteilt; somit sind alle Wochen eines Jahres in annähernd gleicher Form abgedeckt. Die AKE liefert damit ein umfassendes Bild über den Arbeitsmarkt im gesamten Jahr.

Die Befragung der Haushaltsmitglieder erfolgt computerunterstützt, entweder persönlich (CAPI, computer assisted personal interviews), telefonisch (CATI, computer assisted telephone interviews) oder via Webfragbogen⁴ (CAWI, computer assisted web interviews). Die erste Befragung erfolgt persönlich (F2F, face-to-face), die vier Folgebefragungen üblicherweise telefonisch oder via Webfragbogen.

Jedes Quartal sind 22 500 Haushalte in der Stichprobe, die durchschnittliche Response Rate liegt bei etwas unter 95 %. Pro Quartal werden ungefähr 45 000 Personen erfolgreich befragt. Um direkte Aussagen über die Grundgesamtheit, die österreichische Wohnbevölkerung in Privathaushalten, machen zu können, werden den Stichprobeneinheiten Hochrechnungsgewichte zugewiesen. Diese Gewichte werden nach Bundesländern getrennt berechnet, wobei sie so bestimmt werden, dass die hochgerechneten Verteilungen von Personenmassen bekannten Verteilungen der Grundgesamtheit entsprechen. Es wird also eine gebundene Hochrechnung durchgeführt. Die Eckzahlen stammen aus der Statistik des Bevölkerungsstandes (demographische Merkmale) und administrativen Daten (Erwerbsstatus⁵). Details zur Hochrechnung sind im Artikel „Weighting Procedure of the Austrian Microcensus using Administrative Data“⁶ beschrieben.

1) Siehe *Kytir / Stadler* (2004): „Die kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung“.

2) Unter bestimmten Umständen kann auch eine andere im Haushalt lebende Personen Auskunft geben; man spricht dabei von Proxy-Antworten.

3) Siehe *Haslinger / Kytir* (2006): „Stichprobendesign, Stichprobenziehung und Hochrechnung des Mikrozensus“.

4) Webinterviews sind seit dem 2. Quartal 2021 möglich.

5) Hierfür werden Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (DV) sowie des Arbeitsmarktservice (AMS) verwendet.

6) Siehe *Meraner / Gumprecht / Kowarik* (2016): „Weighting Procedure of the Austrian Microcensus“.

Jahr 2013.⁴ Bis 2020 folgten die Definitionen der ILO-Resolution aus dem Jahr 1982.⁵

Neben den Änderungen des Fragebogens aufgrund der neuen rechtlichen Grundlage wurde bei dieser Gelegenheit der gesamte Mikrozensus-Fragebogen modernisiert und die Möglichkeit geschaffen, Folgebefragungen online und ohne Interviewer:innen durchzuführen. Die Fragebogenänderungen betreffen Formulierungen und Reihenfolge von Fragen sowie Antwortmöglichkeiten, Filterführungen und Fragefrequenz; so werden ab 2021 einige Merkmale nur mehr bei der Ersterhebung anstatt in jedem der fünf Quartale erhoben. Außerdem wurden Fragen hinzugefügt oder entfernt. Die größten Änderungen gibt es bei den Merkmalen zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Arbeitszeit.⁶

Erwerbsstatus – gültige Definitionen ab 2021

Die Änderungen durch die neuen Definitionen ab 2021 betreffen alle drei Erwerbsstatusgruppen: Erwerbstätige, Arbeitslose und Nicht-Erwerbspersonen. Die Zahlen der Erwerbstätigen und Arbeitslosen ändern sich direkt, die Zahl der Nicht-Erwerbspersonen – also alle Personen, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind – indirekt durch die Änderungen bei den anderen beiden Gruppen.

Die neuen Vorgaben gelten für die gesamte europäische Arbeitskräfteerhebung (Labour Force Survey – LFS) Alle teilnehmenden Länder müssen sich an diese Regeln halten, womit die Ergebnisse der verschiedenen Länder weiterhin miteinander vergleichbar sind. Ob und wie sehr Definitionsänderungen in einem Land sichtbar werden, d. h. ob es Zeitreihenbrüche gibt, hängt von der Struktur des jeweiligen Arbeitsmarktes ab. Dieser Artikel beschreibt die ab 2021 geltenden Vorgaben für die Bestimmung der Erwerbstätigen und Arbeitslosen und geht auf die für Österreich relevanten Änderungen ein. Neuerungen, die für den österreichischen Arbeitsmarkt keine Rolle spielen, werden hier nicht behandelt.

Erwerbstätige – nach neuer Definition ab 2021

Personen ab 15 Jahren gelten als erwerbstätig, wenn ...

- sie in der Referenzwoche **mindestens eine Stunde** gegen Bezahlung als Unselbständige,⁷ Selbständige oder unbezahlt als mithelfende Familienangehörige **gearbeitet** haben.
- sie aus einem bestimmten Grund, nämlich Urlaub, Zeitausgleich, Altersteilzeit, anderer Arbeitszeitregelung, Krankheit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder Mutter-

4) ILO (2013): „Resolution“.

5) ILO (1982): „Resolution“.

6) In den „FAQ (Frequently Asked Questions): Änderungen im Mikrozensus ab 2021“ werden die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Änderungen in der Arbeitskräfte- und Wohnungserhebung zur Verfügung gestellt: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/350/faq_aenderungen_im_mikrozensus_ab_2021__14_.pdf.

7) Inklusive Lehrlinge.

schutz/Papamonat in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben, aber **ansonsten einer Arbeit nachgehen**.

- sie aus einem sonstigen Grund nicht gearbeitet haben und ihre **Abwesenheit** von der Arbeit **maximal drei Monate** dauert.
- sie in **Elternkarenz** sind, während der Karenz Kinderbetreuungsgeld beziehen und ein Rückkehrrecht zum:zur Arbeitgeber:in haben (unabhängig von der Dauer der Abwesenheit von der Arbeit).
- sie in Elternkarenz sind und die Karenzierung nicht länger als drei Monate dauert (unabhängig davon ob sie Kinderbetreuungsgeld beziehen oder ein Rückkehrrecht haben).
- sie Saisonarbeitskräfte sind, die zwar saisonbedingt in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben, aber in der Nebensaison regelmäßig für den Betrieb tätig sind.

In *Abbildung 1* ist eine schematische Übersicht über die Erwerbstätigkeit nach dem ILO-Konzept in Form eines Flow-Charts zu sehen.

Arbeitslose – nach neuer Definition ab 2021

Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren gelten als arbeitslos, wenn ...

- sie **nicht erwerbstätig** im Sinne des ILO-Konzepts sind
- und während der Referenzwoche und in den drei Wochen davor **aktiv eine Arbeit gesucht** haben, oder bereits eine **Stelle gefunden** haben und diese in **maximal drei Monaten antreten**,
- und **verfügbar** sind, d. h. innerhalb der nächsten beiden Wochen nach der Referenzwoche eine Arbeit aufnehmen könnten.

In *Abbildung 2* ist eine schematische Übersicht über die Arbeitslosigkeit nach dem ILO-Konzept in Form eines Flow-Charts zu sehen.

Nicht-Erwerbspersonen – nach neuer Definition ab 2021

Personen gelten als Nicht-Erwerbspersonen, wenn ...

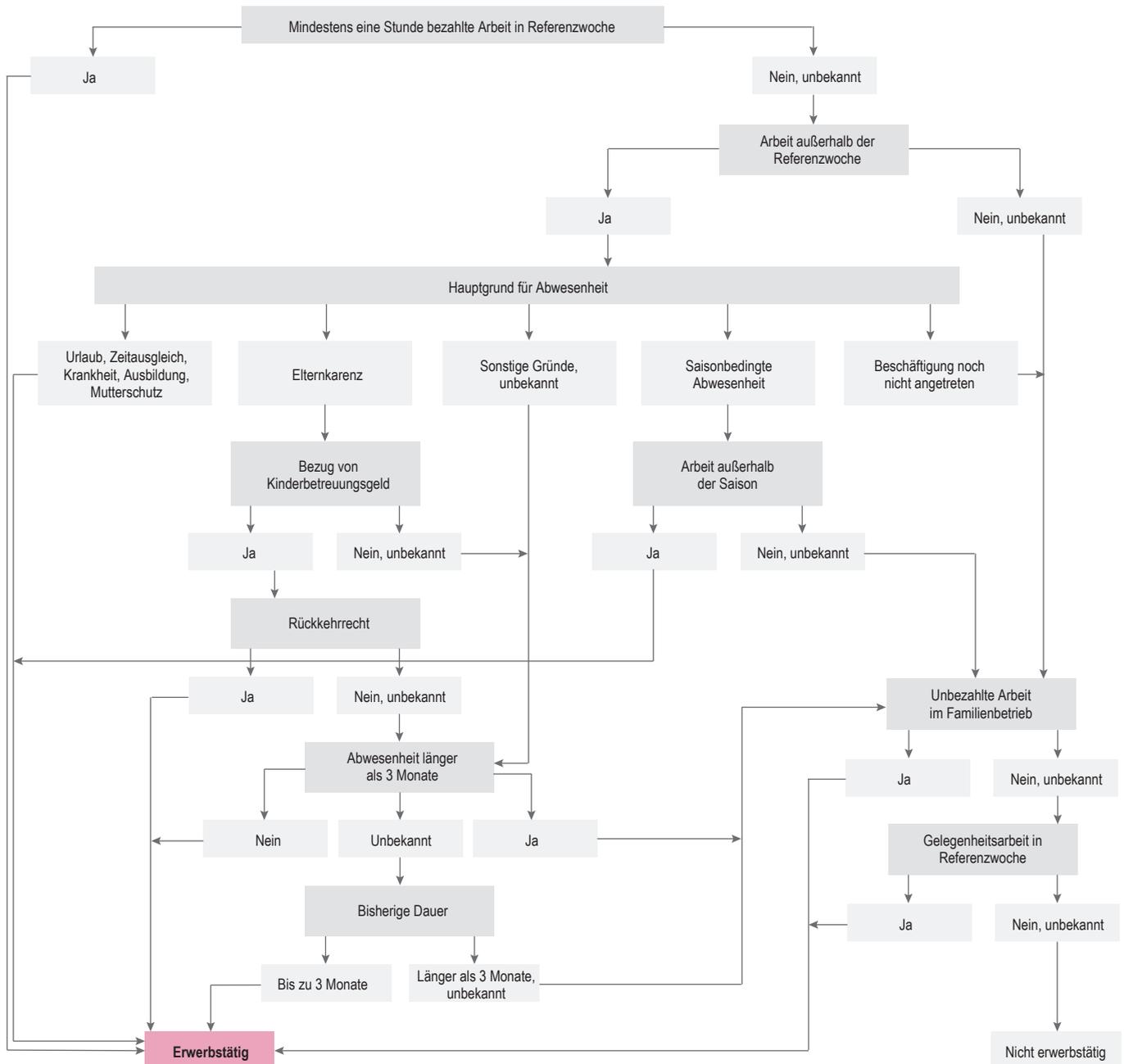
- sie **nicht erwerbstätig**
- und **nicht arbeitslos**

im Sinne des ILO-Konzepts sind.

Diese Gruppe umfasst ganz unterschiedliche Untergruppen, von Kindern über Personen in Ausbildung, Haushaltsführende, bis hin zu Pensionist:innen und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Die Gruppe der Nicht-Erwerbspersonen wird indirekt über die Erwerbspersonen, das sind Erwerbstätige und Arbeitslose gemeinsam, definiert. Alle Personen, die keine Erwerbspersonen, also weder erwerbstätig noch arbeitslos, sind, zählen zu den Nicht-Erwerbspersonen.

Flow-Chart Erwerbstätigkeit ab 2021

Abbildung 1



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Definitionsänderungen ab 2021 in der Theorie

Die zentralen Änderungen der Definitionen gehen auf die Implementierung der ILO-Resolution 2013⁸ zurück. Die neuen Vorgaben gelten ab dem 1. Quartal 2021. Damit fiel die Umstellung mitten in die Zeit der weltweiten COVID-19-Krise, durch die auch alle europäischen Arbeitsmärkte stark beeinflusst wurden. Zeiten großer Veränderungen und atypischer Verhaltensweisen stellen üblicherweise keinen guten Zeitpunkt für die Umstellung der Messinstrumente dar. Durch das Inkrafttreten der europäischen Sozialstatis-

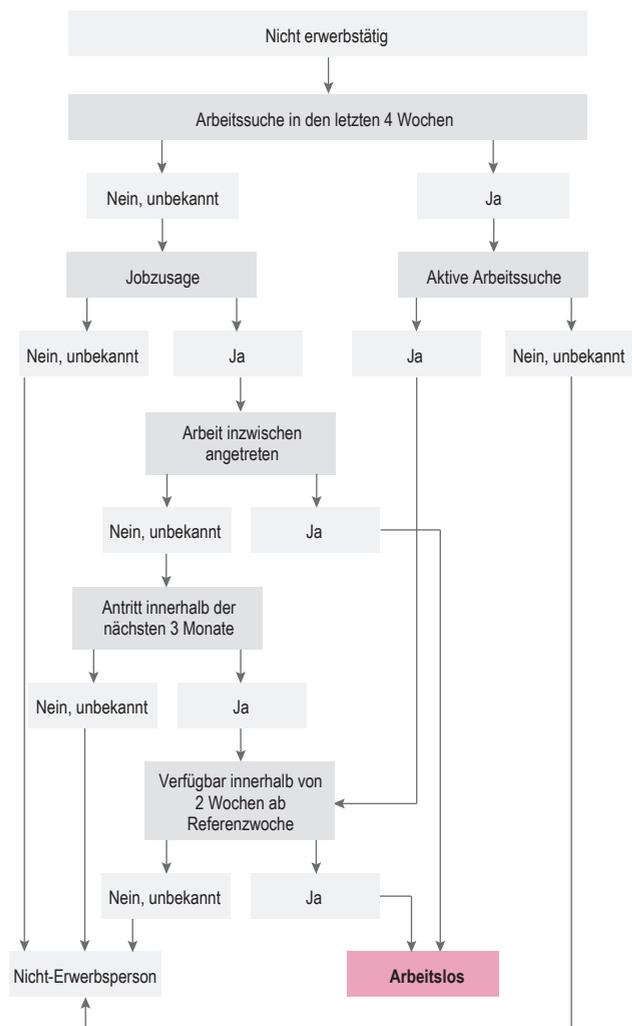
8) ILO (2013): „Resolution“.

tikverordnung mit 1. Jänner 2021, der langjährige Planungs- und Gesetzgebungsprozesse vorausgingen, war die Umstellung rechtlich jedoch verbindlich und nicht verschiebbar.

Der Zeitpunkt beeinflusst zwar nicht die neuen Definitionen selbst bzw. die Änderungen, die damit einhergehen, die Interpretation der Ergebnisse und der Auswirkungen auf wichtige Kennzahlen wird aber deutlich erschwert. Ein Vergleich der Quartalskennzahlen aus dem Jahr 2021 mit der Vergangenheit zeigt Unterschiede, die sowohl auf reale Veränderungen der Erwerbssituationen der Personen als auch auf die geänderten Definitionen zurückgehen.

Flow-Chart Arbeitslosigkeit ab 2021

Abbildung 2



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Erwerbstätige – Unterschiede zwischen den Definitionen

Das Grundprinzip von Erwerbstätigkeit bleibt unverändert:

- Wer in der Referenzwoche gegen Bezahlung⁹ gearbeitet hat
- oder in der Referenzwoche zwar nicht gearbeitet hat, aber ansonsten einer Arbeit nachgeht, ist erwerbstätig.

Zur ersten Gruppe zählen Personen, die in der Referenzwoche zumindest eine Stunde gegen Bezahlung oder unbezahlt als mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Zur zweiten Gruppe gehören Personen, die zwar in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben, die aber sonst einen Job haben, vom dem sie aus bestimmten Gründen temporär abwesend waren (Urlaub, Krankheit etc.).

Die größten Änderungen zwischen alter und neuer Definition gibt es bei Personen, die einen Job haben, aber in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben. Die Änderungen betreffen Personen mit längeren Abwesenheiten, darunter auch Personen in Elternkarenz und Saisonarbeitskräfte, die in der Nebensaison für den Betrieb gearbeitet haben.

9) oder unbezahlt als mithelfende:r Familienangehörige:r

Erwerbstätige mit längeren Abwesenheiten

Bestimmte Personen dieser Gruppe wurden bis 2020 als erwerbstätig gezählt, gelten aber nach den neuen Definitionen nun als nicht erwerbstätig – und umgekehrt.

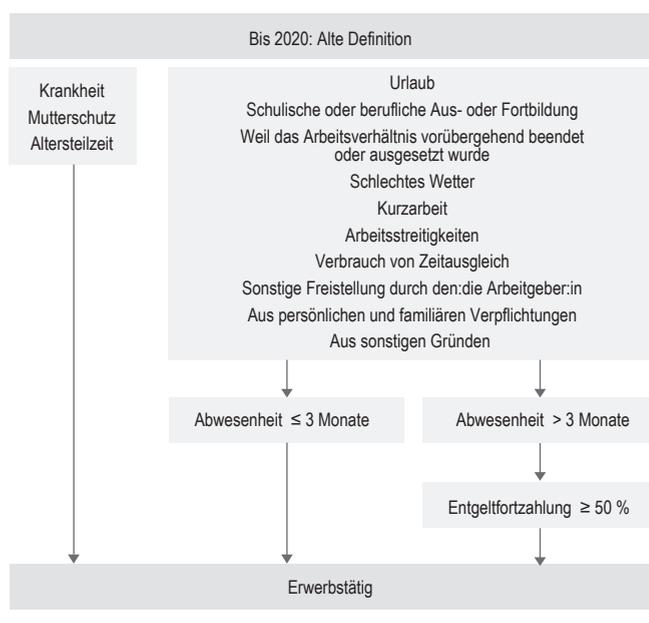
Personen, die in der Referenzwoche nicht an ihrem Arbeitsplatz waren, werden nach dem Grund der Abwesenheit gefragt. Bestimmte Gründe führen automatisch und ohne weitere Bedingungen zur Einstufung als erwerbstätig. Bei anderen Gründen hängt der Erwerbsstatus der Person von der Dauer der Abwesenheit und/oder weiteren Bedingungen ab. Im Prinzip soll festgestellt werden, wie sehr eine Person trotz ihrer temporären Abwesenheit noch mit ihrem Arbeitsplatz verbunden ist.

Unterschiede zwischen den beiden Definitionen gibt es sowohl bei den Abwesenheitsgründen als auch den Zusatzbedingungen. **Bis 2020** gab es nur drei Gründe, die – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit – unmittelbar zum Status „erwerbstätig“ führten. Diese Gründe waren: Krankheit, Mutterschutz, Altersteilzeit. Bei allen anderen Gründen wurde nach der Abwesenheitsdauer gefragt. Abwesenheiten bis zu drei Monaten führten ebenfalls zum Status „erwerbstätig“. Bei Abwesenheiten über drei Monate¹⁰ wurde weiters erhoben, ob es eine Fortzahlung von mindestens 50 % des letzten Entgelts gab. Wenn ja, wurde die Person zu den Erwerbstätigen gezählt, wenn nicht, galt sie als nicht erwerbstätig. Eine vereinfachte Form des Flow-Charts für diese Teilgruppe der temporär vom Arbeitsplatz abwesenden Erwerbstätigen ist in *Abbildung 3* zu sehen.

10) Eine Ausnahme stellen Personen in Elternkarenz dar, für die spezielle Regeln gelten. Diese werden in einem eigenen Kapitel gesondert behandelt.

Flow-Chart Erwerbstätigkeit bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Definition bis 2020

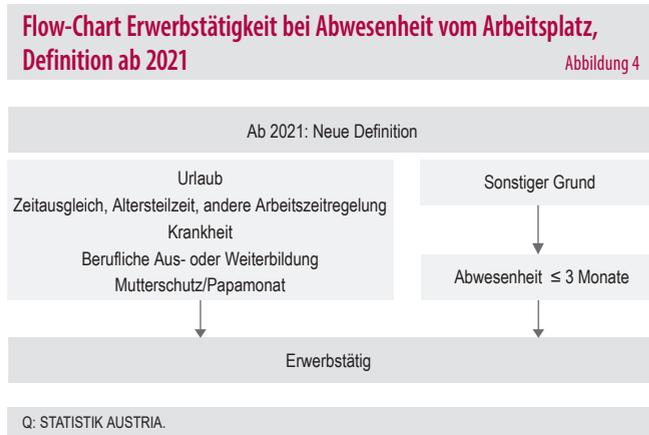
Abbildung 3



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Ab 2021 gibt es wesentlich mehr Abwesenheitsgründe, die unmittelbar zur Einstufung als erwerbstätig führen, nämlich die Antwortkategorien „Urlaub“, „Zeitausgleich, Altersteilzeit, andere Arbeitszeitregelung“, „Krankheit“, „berufliche Aus- oder Weiterbildung“ und „Mutterschutz/Papamonat“.

Bei einer Abwesenheit aus einem "sonstigen Grund"¹¹ werden Personen nur dann als erwerbstätig klassifiziert, wenn sie höchstens drei Monate von ihrem Arbeitsplatz abwesend sind. Personen mit längeren Abwesenheiten gelten als nicht erwerbstätig. Die Frage nach einer Entgeltfortzahlung gibt es ab 2021 nicht mehr. Eine vereinfachte Form des Flow-Charts für diese Teilgruppe der temporär vom Arbeitsplatz abwesenden Erwerbstätigen ist in *Abbildung 4* zu sehen. Für Personen in Elternkarenz und saisonbedingt Abwesende gibt es eigene Regeln (siehe folgende Kapitel).



Ob die Anwendung der neuen Definition zu einer Erhöhung oder Reduktion der Zahl der Erwerbstätigen führt, kann rein definitorisch nicht beantwortet werden. Einerseits gibt es mehr Gründe, die unabhängig von der Abwesenheitsdauer zum Status „erwerbstätig“ führen. Andererseits gibt es weniger Möglichkeiten, bei Abwesenheiten über drei Monate aus einem „sonstigen Grund“ als erwerbstätig eingestuft zu werden, weil die Frage nach der Entgeltfortzahlung entfällt.

Erwerbstätige in Elternkarenz

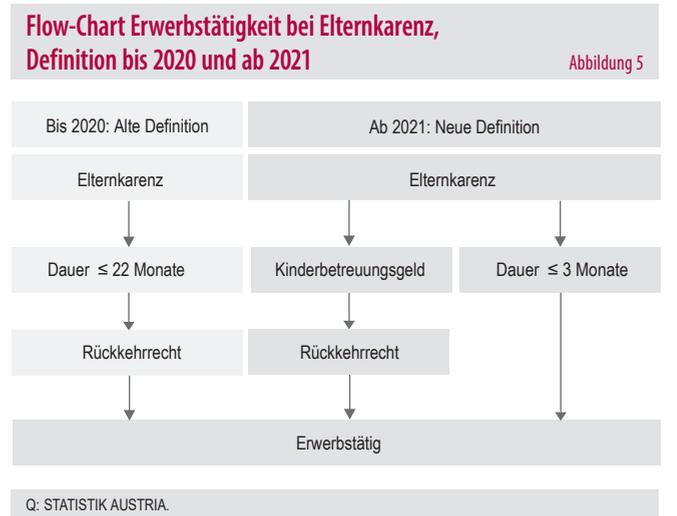
Personen in Elternkarenz sind üblicherweise auch länger von ihrem Arbeitsplatz abwesend; für sie gibt es aber eine Sonderregelung.

In Österreich galt bis 2020 Folgendes: Personen, die einen Job haben, aber in der Referenzwoche wegen Elternkarenz nicht gearbeitet haben, wurden als erwerbstätig gezählt, wenn sie maximal 22 Monate in Karenz waren und ein Rückkehrrecht auf einen Arbeitsplatz bei ihrem:ihrer Arbeitgeber:in hatten.

Nach neuer Definition ab 2021 gelten Personen in Elternkarenz dann als erwerbstätig, wenn sie während der Karenz

11) Antwortkategorie „sonstiger Grund“ im Fragebogen: Bei Angabe dieser Kategorie wird in einer offenen Frage der genaue Grund erhoben.

Kinderbetreuungsgeld beziehen und ein Rückkehrrecht auf einen Arbeitsplatz bei ihrem:ihrer Arbeitgeber:in haben – unabhängig davon, wie lange ihre Karenzzeit dauert (die Grenze von 22 Monaten gilt somit nicht mehr). Ebenso als erwerbstätig gelten Personen in Elternkarenz, wenn ihre Karenz maximal drei Monate dauert (auch ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder ohne Rückkehrrecht). Die beiden Definitionen sind in *Abbildung 5* einander gegenübergestellt.



Auch hier kann rein definitorisch nicht entschieden werden, ob und wie sich durch die neuen Vorgaben die Anzahl der Erwerbstätigen verändert. Das Aufheben der 22-Monats-Grenze lässt hier mehr Personen zu, das Einführen der Bedingung des Kinderbetreuungsgeldbezugs, führt zu einer Einschränkung der potentiell Erwerbstätigen.

Saisonarbeitskräfte in der Nebensaison

Eine weitere Änderung betrifft Saisonarbeitskräfte, die saisonbedingt in der Referenzwoche nicht gearbeitet haben, aber auch in der Nebensaison regelmäßige Arbeit für den Betrieb leisten (z. B. Renovierungsarbeiten in einem Hotel). Diese werden ab 2021 explizit erfasst und gelten als erwerbstätig. Dadurch erhöht sich die Zahl der Erwerbstätigen. In Österreich spielt diese Gruppe allerdings keine Rolle, die Erwerbstätigenzahlen werden durch diese Definitionsänderung nicht merklich höher.

Arbeitslose – Unterschiede zwischen den Definitionen

Auch hier bleibt das Grundprinzip von Arbeitslosigkeit unverändert: Arbeitslos ist, wer nicht erwerbstätig ist und

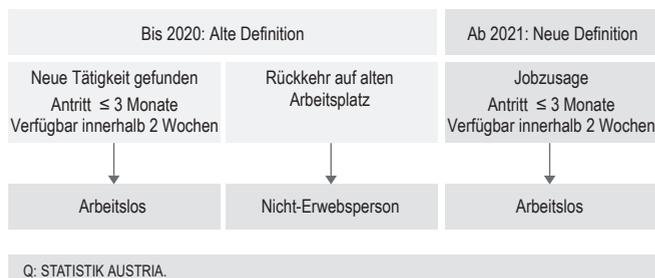
- in den letzten vier Wochen¹² aktiv Arbeit gesucht hat und in den nächsten zwei Wochen¹³ für eine Jobaufnahme verfügbar ist,
- oder bereits einen Job gefunden hat und diesen innerhalb der nächsten drei Monate antritt und in den nächsten zwei Wochen verfügbar ist.

12) Genau gesagt: in der Referenzwoche und den drei Wochen davor.

13) Genau gesagt: in den zwei Wochen nach der Referenzwoche.

Flow-Chart Personen, die keine Arbeit gesucht haben, weil sie bereits einen Job gefunden haben, Definition bis 2020 und ab 2021

Abbildung 6



Der Unterschied zwischen alter und neuer Definition liegt bei jenen Personen, die nicht aktiv nach einer Arbeit gesucht haben, da sie bereits einen Job gefunden haben, wie in *Abbildung 6* dargestellt.

Nach der bis 2020 gültigen Definition galten nur jene Nicht-Erwerbstätigen ohne aktive Arbeitsuche als arbeitslos, wenn sie eine neue Tätigkeit gefunden hatten, diese innerhalb von drei Monaten antreten sollten und innerhalb von zwei Wochen verfügbar waren. Wenn eine Person keine Arbeit gesucht hat, weil sie auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren sollte, wurde sie automatisch als Nicht-Erwerbsperson eingestuft. Der geplante Antritt einer neuen Stelle führte also zur Einstufung als arbeitslos, die Rückkehr auf die alte Stelle führte zur Einstufung als Nicht-Erwerbsperson.¹⁴

Diese Unterscheidung zwischen Antritt einer neuen Tätigkeit und Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz spielt in Österreich eine große Rolle, da es viele Saisonarbeitskräfte gibt, die wieder zum gleichen Betrieb zurückkehren. Saisonarbeitskräfte wurden bis 2020 außerhalb der Saison großteils zu Nicht-Erwerbspersonen. Wegen der Rückkehr vieler Saisonarbeitskräfte zu ihrem/ihrer alten Arbeitgeber:in und der darauffolgenden Klassifikation als Nicht-Erwerbspersonen zeigten die österreichischen Arbeitslosenzahlen nach internationaler Definition somit bis 2020 trotz der wichtigen Saisonbranchen Bau (mit einem Hoch von Frühling bis Herbst) und Tourismus (mit einer Doppelspitze im Winter und Sommer) kein entsprechendes Saisonmuster.

Ab 2021 wird bei den Nicht-Erwerbstätigen mit Jobzusage nicht weiter unterschieden, ob sie eine neue Tätigkeit gefunden haben oder ob eine Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz geplant ist. In beiden Fällen kann die Person arbeitslos sein, vorausgesetzt sie tritt den Job in maximal drei Monaten an und ist innerhalb der nächsten beiden Wochen verfügbar. Das bedeutet, dass seit 2021 Saisonarbeitskräfte außerhalb der Saison großteils als Arbeitslose gezählt werden.

14) Die unterschiedliche Behandlung von Personen die eine neue Stelle gefunden haben und jenen die auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren geht darauf zurück, dass bei einer Neueinstellung eine vorangegangene aktive Arbeitsuche unterstellt werden kann. Bei der Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz hingegen wird nicht davon ausgegangen, dass eine Arbeitssuche stattfand.

Nicht-Erwerbspersonen – Unterschiede zwischen den Definitionen

Zu den Nicht-Erwerbspersonen zählen alle Personen der Wohnbevölkerung, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind. Die Änderungen bei den Vorgaben für Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit spielen daher auch für diese Gruppe eine Rolle.

Sehr deutlich zeigt sich dies bei den eben besprochenen Saisonarbeitskräften. Hier besteht ein unmittelbarer Austausch zwischen Arbeitslosen und Nicht-Erwerbspersonen. Bis 2020 wurden viele Saisonarbeitskräfte in der Nebensaison zu den Nicht-Erwerbspersonen gezählt. Ab 2021 werden viele Saisonarbeitskräfte in der Nebensaison zur Gruppe der Arbeitslosen gezählt, sofern sie innerhalb der nächsten drei Monate ihre Arbeit wieder antreten und innerhalb der nächsten beiden Wochen nach der Referenzwoche verfügbar wären.

Definitionsänderungen in der Praxis – Änderungen in den Ergebnissen

Der Umsetzung der neuen Konzepte in der Arbeitskräfteerhebung ging ein jahrelanger Vorbereitungsprozess voraus. Es bedurfte vielfältiger Anpassungen im gesamten Produktionsprozess, angefangen vom Erhebungsinstrument, dem Fragebogen, über das Datenmanagement und die Produktion authentischer Datenbestände bis hin zur Kennzahlenberechnung und Erstellung der Publikationen. Die dafür notwendigen Arbeitsschritte sollen hier nicht Thema sein, vielmehr geht es um die Zahlen der Erwerbstätigen und Arbeitslosen selbst, wie sich die Änderungen in der Arbeitskräfteerhebung auswirken und in Folge auch wie die Ergebnisse, die unterschiedlichen Definitionen folgen, miteinander verglichen werden können.

Werden die bestehenden Zeitreihen für Erwerbstätige und Arbeitslose nach internationaler Definition betrachtet, so folgen die Werte bis 2020 den alten Konzepten, die Werte ab 2021 den neuen. Die Zahlen sind nicht direkt miteinander vergleichbar, eine Veränderung von 2020 auf 2021 kann auf die Definitionsänderung, weitere Änderungen in der Erhebung und auf reale Veränderungen am Arbeitsmarkt zurückgehen. Zudem können sich die Effekte sowohl verstärken als auch ausgleichen – auch wenn kein Zeitreihenbruch ersichtlich ist, bedeutet es nicht, dass die definitorischen Änderungen keine Auswirkung haben; vielleicht gehen sie nur in eine andere Richtung als die der Arbeitsmarktentwicklung.

Findet die Umstellung zu einer Zeit statt, in der es keine ungewöhnlichen Ereignisse gibt und der Arbeitsmarkt stabilen, langjährigen Mustern folgt, kann mit Hilfe von Zeitreihenmodellen das Ausmaß des Definitionseffekts gut geschätzt werden. Je instabiler die Situation am Arbeitsmarkt ist, desto schwieriger ist so eine Schätzung. Im Jahr 2020 wurde der Arbeitsmarkt durch die COVID-19-Pandemie in

eine Krise gestürzt. Bis dahin sehr stabile Entwicklungen und Strukturen waren plötzlich enormen Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt. Damit war es nicht möglich den Effekt der geänderten ILO-Definitionen mit Hilfe von statistischen Modellen valide zu schätzen.

Um den Effekt der Änderung 2021 quantifizieren zu können, müssen die verschiedenen Konzepte im selben Zeitraum betrachtet werden. Im einfachsten Fall ist das machbar, wenn beide Konzepte mittels desselben Datenbestandes abbildbar sind, d. h. derselbe Datenbestand enthält für jede Person für die gleiche Referenzzeit alle nötigen Informationen, um beide Konzepte bedienen zu können. In der Praxis ist dies allerdings schwer durchführbar. Die Befragten müssten zwei Fragebögen gleichzeitig beantworten. Neben der größeren Belastung für die Befragten könnten die Antworten des ersten Fragebogens die Beantwortung des zweiten Fragebogens beeinflussen.

Eine weitere Möglichkeit ist es, zwei parallele Erhebungen in der gleichen Art und Weise (gleiche Stichprobengröße und -ziehung, gleiches Rotationsschema, gleiche Befragungsmethoden usw.) für denselben Zeitraum mit altem und neuem Fragebogen durchzuführen. Damit könnten ebenfalls die Auswirkungen der Definitionsänderung quantifiziert werden.

Aus Kostengründen war eine komplette Parallelerhebung in Österreich nicht möglich. Stattdessen konnte im Jahr 2020 eine deutlich kleinere und betreffend Stichprobendesign etwas vereinfachte Pilot-Erhebung¹⁵ durchgeführt werden, in der bereits der neue Fragebogen verwendet wurde. Die Ergebnisse dieser Pilot-Erhebung mit 12 600 Befragten liefern einen wichtigen Beitrag bei der Schätzung der Auswirkungen der Definitionsänderung.

Um wichtige Arbeitsmarktkennzahlen nach neuer Definition unmittelbar mit der Vergangenheit vergleichen zu können, war jedes EU-Land gesetzlich verpflichtet den Definitionseffekt für 14 Arbeitsmarktindikatoren (Erwerbstätige und Arbeitslose nach Geschlecht und bestimmten Altersgruppen) zu quantifizieren und an Eurostat zu liefern. Die Länder konnten entweder Jahres- oder Quartalsfaktoren für die Anpassung der Zeitreihen von 2009 bis 2020 oder die rückgerechneten Zeitreihen liefern. Österreich hat sogenannte Zeitreihenverknüpfungsfaktoren (ZVF) bestimmt und die damit angepassten Zeitreihen an Eurostat übermittelt. Für die Berechnung der ZVF wurden die Daten der Pilot-Erhebung aus dem Jahr 2020 sowie Quer- und Längsschnittdaten der regulären AKE der Jahre 2009 bis 2020 verwendet. Die Bestimmung der ZVF ist in der **Standarddokumentation der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung ab 2004** (Kapitel 2.2.6) dokumentiert. Kurzgesagt

15) Die Pilot-Erhebung wurde zu einem Teil im Rahmen des EU-Grants Action No. 826260 - 2018-AT-LFS QUALITY BREAKS "Quality improvement and breaks in time series exercise for the LFS in view of the entry into force of the new IESS regulation" finanziert.

geben die ZVF das Verhältnis „Erwerbstätige alte Definition zu Erwerbstätige neue Definition“ bzw. „Arbeitslose alte Definition zu Arbeitslose neue Definition“ an. Durch Multiplikation der Werte nach alter Definition mit dem passenden ZVF ergibt sich der Wert nach neuer Definition. Damit ist es möglich, die Zeitreihen ohne definitionsbedingten Zeitreihenbruch darzustellen.

Hauptergebnisse ab 2021 und Vergleich mit der Vergangenheit

Für die Gruppe der Erwerbstätigen (15 bis 64 Jahre) und der Arbeitslosen (15 bis 74 Jahre) bietet Statistik Austria zusätzliche Zeitreihen für Männer und Frauen an, um zu zeigen, wie die Ergebnisse der Vergangenheit mit der neuen Definition ab 2021 ausgesehen hätten. Die vergleichbaren Ergebnisse für die Jahre 2016 bis 2021 finden sich in *Tabelle 1* für die Erwerbstätigen und in *Tabelle 2* für die Arbeitslosen. Damit können Erwerbstätige und Arbeitslose nach alter und neuer Definition ohne definitionsbedingten Zeitreihenbruch miteinander verglichen werden.¹⁶

Durch die Implementierung der neuen Definitionen ergeben sich etwas niedrigere Erwerbstätigenzahlen und höhere Arbeitslosenzahlen. Das Ausmaß der Veränderung hängt von der allgemeinen Situation am Arbeitsmarkt ab. Es hat sich gezeigt, dass die COVID-19-bedingte Arbeitsmarktkrise die Auswirkungen der Definitionsänderung verstärkt und verändert.

Erwerbstätige – Ergebnisse nach alter und neuer Definition

Für die Zeit bis 2019 haben die Definitionsänderungen keinen wesentlichen Effekt auf die Erwerbstätigenzahlen. D. h. in Zeiten einer „normalen“ Arbeitsmarktsituation würden sich nur geringfügige Änderungen zeigen. Daher ist die rückgerechnete Zeitreihe bis 2019 hier unverändert. Für die Zeit vor der COVID-19-Pandemie sind die Erwerbstätigenzahlen nach alter und neuer internationaler Definition somit gleich.

Während der COVID-19-Pandemie und der Krise am österreichischen Arbeitsmarkt bewirken die neuen Definitionen, dass die Zahl der Erwerbstätigen niedriger ist als nach alter Definition. Der Grund liegt v. a. bei den Personen, die eine längere Zeit von ihrem Arbeitsplatz abwesend sind. Ein Beispiel: Eine Person in Kurzarbeit gilt nach alter Definition als erwerbstätig, auch wenn sie in der Referenzwoche nicht gearbeitet hat und länger als drei Monate abwesend ist. Eine so lange Abwesenheit ist in den „Lockdown-Branchen“ durchaus möglich, wie z. B. in der Gastronomie im Winter 2020/Frühjahr 2021. Personen in Kurzarbeit wurden nach alter Definition auch bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten als erwerbstätig gezählt, weil sie eine Entgeltfortzahlung über 50 % be-

16) Der direkte Vergleich aller weiteren Merkmale mit der Vergangenheit ist nur eingeschränkt möglich und hängt davon ab, inwieweit es bei den jeweiligen Merkmalen zu Änderungen gekommen ist.

kamen. Nach neuer Definition gibt eine Person, die in der Referenzwoche wegen Kurzarbeit nicht gearbeitet hat, „sonstiger Grund“ für ihre Abwesenheit an. Den Grund „Kurzarbeit“ gibt es nach neuer Definition nicht mehr. Weiters entfällt die Frage nach der Entgeltfortzahlung. Somit sind Personen in Kurzarbeit, die länger als drei Monate abwesend sind, nach neuer Definition als nicht erwerbstätig zu kategorisieren.

Männer und Frauen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht in ihrem Erwerbsverhalten. Sie arbeiten beispielsweise in unterschiedlichen Branchen, haben andere Arbeitszeitmodelle und Einkommen. Daher waren Männer und Frauen auch unterschiedlich stark und in unterschiedlicher Art und Weise von der COVID-19-bedingten Krise am Arbeitsmarkt betroffen, und es zeigt sich auch ein Unterschied des Effekts der neuen internationalen Definition von Erwerbstätigkeit auf die Erwerbstätigenzahlen von Männern und Frauen während dieser Zeit.

Die Anwendung der neuen Definition führt sowohl bei Männern als auch Frauen zu einer Reduktion der Erwerbstätigen im Jahr 2020, allerdings in unterschiedlicher Höhe (Grafik 1). Bei Männern sind die Erwerbstätigenzahlen nach neuer Definition in den Quartalen des Jahres 2020 nur etwas niedriger als nach alter Definition. Bei den Frauen dagegen zeigen sich nach der neuen Definition deutlich niedrigere Erwerbstätigenzahlen in den Quartalen 2, 3 und 4 des Jahres 2020 und das Ausmaß der Reduktion variiert über die Quartale. Die größte Auswirkung der Definitionsänderung ist im 2. Quartal 2020 zu sehen. Nach neuer Definition gibt es um 60 000 erwerbstätige Frauen und um nur 14 000 erwerbstätige Männer weniger als nach alter Definition. Die stärkere Reduktion der Erwerbstätigenzahl von Frauen kann u. a. mit der neuen Zählung von Personen mit längeren Abwesenheiten von der Arbeit begründet werden. Frauen sind häufiger in den von COVID-19 stark betroffenen Branchen beschäftigt (z. B. Tourismus und Handel) und über-

Erwerbstätige nach internationaler Definition bis 2020 bzw. ab 2021 nach Geschlecht

Tabelle 1

Quartal	Erwerbstätige (15–64 Jahre)			
	Männer		Frauen	
	Definition bis 2020	Definition ab 2021	Definition bis 2020	Definition ab 2021
	in 1 000			
2016				
1. Quartal	2 130,9	2 130,9	1 935,4	1 935,4
2. Quartal	2 187,3	2 187,3	1 948,1	1 948,1
3. Quartal	2 231,5	2 231,5	1 974,7	1 974,7
4. Quartal	2 198,5	2 198,5	1 964,3	1 964,3
2017				
1. Quartal	2 151,2	2 151,2	1 959,6	1 959,6
2. Quartal	2 214,3	2 214,3	1 973,6	1 973,6
3. Quartal	2 239,6	2 239,6	1 988,2	1 988,2
4. Quartal	2 229,3	2 229,3	1 985,3	1 985,3
2018				
1. Quartal	2 195,8	2 195,8	1 980,0	1 980,0
2. Quartal	2 253,7	2 253,7	1 986,3	1 986,3
3. Quartal	2 282,7	2 282,7	2 005,8	2 005,8
4. Quartal	2 259,1	2 259,1	2 000,9	2 000,9
2019				
1. Quartal	2 221,8	2 221,8	2 005,3	2 005,3
2. Quartal	2 270,2	2 270,2	2 002,4	2 002,4
3. Quartal	2 291,1	2 291,1	2 024,9	2 024,9
4. Quartal	2 283,2	2 283,2	2 021,7	2 021,7
2020				
1. Quartal	2 216,7	2 216,0	1 997,9	2 009,7
2. Quartal	2 186,6	2 173,1	1 955,0	1 895,0
3. Quartal	2 268,3	2 251,6	2 015,4	1 992,3
4. Quartal	2 250,5	2 233,5	2 005,4	1 968,8
2021				
1. Quartal		2 173,8		1 945,2
2. Quartal		2 219,1		1 960,2
3. Quartal		2 298,4		2 024,1
4. Quartal		2 282,1		2 024,0

Q: Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Quartalsdurchschnitt). – Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienst. – Nähere Informationen zu den Änderungen 2021: FAQ „Änderungen im Mikrozensus ab 2021“.

nahmen zu Beginn der Krise verstärkt Betreuungspflichten aufgrund geschlossener Bildungseinrichtungen.

Ab 2021 sind nur mehr die Erwerbstätigenzahlen nach neuer Definition verfügbar, der Vergleich mit den Ergebnissen nach alter Definition ist nicht mehr möglich. Ab dem 3. Quartal 2021 zeigt sich eine Erholung des Arbeitsmarktes, die Erwerbstätigenzahlen von Männern und Frauen erreichen bzw. übersteigen sogar das Vorkrisenniveau.

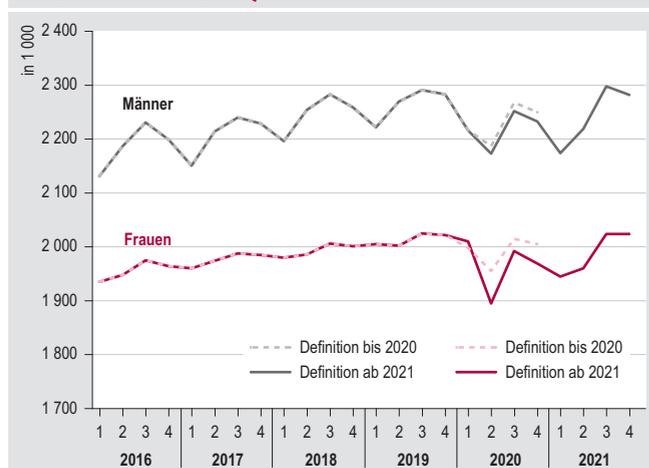
Arbeitslose – Ergebnisse nach alter und neuer Definition

Die neue Definition von Arbeitslosigkeit wirkt sich deutlich auf die Zahl der Arbeitslosen in Österreich aus. Wie bereits beschrieben, führt vor allem die Zählung von Saisonarbeitskräften in der Nebensaison zu einer Erhöhung der Arbeitslosenzahlen nach internationaler Definition. In fast allen Quartalen seit 2004 liegt die Arbeitslosenquote¹⁷ nach neuer Definition über der Quote nach alter Definition. Für die Jahre vor der COVID-19-Pandemie (2004–2019) wird bei arbeitslosen Männern nach neuer Definition ein deutliches

17) Prozentanteil der Arbeitslosen an der Zahl der Erwerbspersonen (= Arbeitslose + Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren.

Erwerbstätige (15–64 Jahre) nach internationaler Definition bis 2020 bzw. ab 2021 – Quartalsverlauf 2016–2021

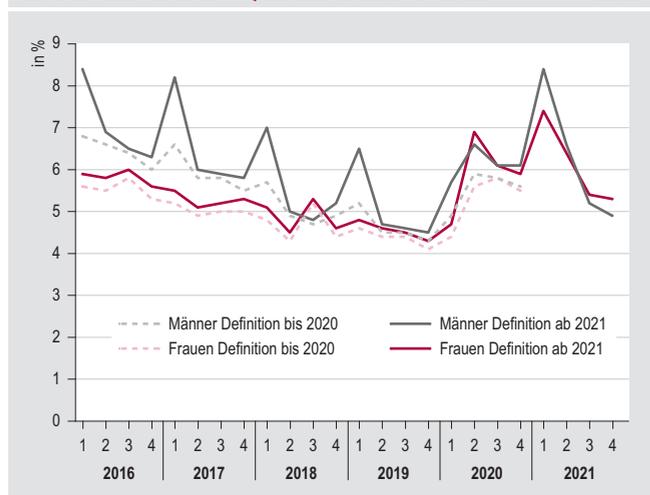
Grafik 1



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. – Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienst.

Arbeitslosenquote (15–74 Jahre) nach internationaler Definition bis 2020 bzw. ab 2021 – Quartalsverlauf 2016–2021

Grafik 2



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. – Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienstler.

Saisonnement sichtbar (siehe auch *Grafik 2* für die Jahre 2016 bis 2021): Im 1. Quartal ist die Arbeitslosenquote jeweils am höchsten. Grund dafür ist die hohe Zahl an Saisonarbeitskräften in der Baubranche, die im Winter nicht arbeiten. Diese Personen wurden nach alter Definition großteils als Nicht-Erwerbspersonen gezählt. Nach neuer Definition gelten sie großteils als Arbeitslose. Aus demselben Grund ist die Arbeitslosenquote nach neuer Definition für Männer auch im 4. Quartal höher als nach alter Definition. Im 2. und 3. Quartal sind die Unterschiede zwischen den Definitionen nur minimal. Die Arbeitslosenquote von Frauen nach neuer Definition liegt geringfügig über der Quote nach alter Definition. Bei Frauen wird kein eindeutiges Saisonmuster in den Arbeitslosenquoten sichtbar.

Im Jahr 2020 zeigen sich unterschiedliche Effekte aufgrund der COVID-19-Pandemie. Wie in den Jahren zuvor gibt es im 1. Quartal 2020 einen Anstieg der Arbeitslosenquote nach neuer Definition im Vergleich zur alten Definition, hauptsächlich aufgrund der arbeitslosen Männer in der Baubranche. Die höchste Arbeitslosigkeit wurde jedoch im 2. Quartal 2020 erreicht, als der erste Lockdown aufgrund der COVID-19-Maßnahmen stattfand. Dieser Höhepunkt kann bei Männern für die Quoten nach alter und neuer Definition beobachtet werden. Während in den 2. Quartalen der Jahre vor 2020 die Unterschiede zwischen alter und neuer Definition sehr gering waren, wird im 2. Quartal 2020 der Unterschied zwischen den Definitionen durch die COVID-19-Krise vergrößert. Dafür gibt es mehrere Gründe: Generell reagieren die neuen Definitionen von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit sensibler auf diese Arbeitsmarktkrise. Beispielsweise zählen Personen, die von ihrem Arbeitsplatz aus einem „sonstigen Grund“ länger als drei Monate abwesend sind oder jene die zu ihrem/ihrer alten Arbeitgeber:in zurückkehren, nach neuer Definition nicht als erwerbstätig und unter gewissen

Arbeitslose nach internationaler Definition bis 2020 bzw. ab 2021 nach Geschlecht

Tabelle 2

Quartal	Arbeitslose (15–74 Jahre)			
	Männer		Frauen	
	Definition bis 2020	Definition ab 2021	Definition bis 2020	Definition ab 2021
in 1 000				
2016				
1. Quartal	158,8	199,5	116,6	123,4
2. Quartal	158,3	164,7	115,1	120,5
3. Quartal	155,3	158,2	123,9	127,5
4. Quartal	141,5	150,5	110,6	117,4
2017				
1. Quartal	154,8	194,5	109,4	115,8
2. Quartal	138,5	144,1	103,0	107,8
3. Quartal	141,5	144,1	106,6	109,7
4. Quartal	131,6	140,1	106,3	112,8
2018				
1. Quartal	134,2	168,7	100,9	106,8
2. Quartal	117,0	121,8	91,1	95,3
3. Quartal	115,5	117,6	110,5	113,8
4. Quartal	118,7	126,3	92,3	98,0
2019				
1. Quartal	124,9	156,9	97,5	103,2
2. Quartal	108,8	113,2	93,2	97,5
3. Quartal	109,4	111,4	94,2	97,0
4. Quartal	103,8	110,4	86,4	91,7
2020				
1. Quartal	116,4	135,3	92,9	100,0
2. Quartal	138,2	157,8	113,4	141,6
3. Quartal	140,3	149,2	123,0	130,2
4. Quartal	133,5	146,2	116,2	125,7
2021				
1. Quartal		202,7		157,8
2. Quartal		159,8		136,6
3. Quartal		127,7		117,1
4. Quartal		119,0		114,1

Q: Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Quartalsdurchschnitt). – Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienstler. – Nähere Informationen zu den Änderungen 2021: FAQ "Änderungen im Mikrozensus ab 2021".

Bedingungen als arbeitslos. Nach alter Definition würden viele dieser Personen als erwerbstätig gezählt werden (z. B. länger als drei Monate abwesend vom Arbeitsplatz aufgrund Kurzarbeit, Entgeltfortzahlung von mindestens 50 %). Weitere Beispiele für Personengruppen, die in der Krisensituation zu einer höheren Arbeitslosenquote nach neuer Definition beitragen, sind etwa Personen, die ihre Arbeit aufgrund der COVID-19-Krise verloren haben, aber nach Ende des Lockdowns zu ihrem/ihrer Arbeitgeber:in zurückkehren können oder Saisonarbeitskräfte, die später als geplant auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren können. Auch im 3. und 4. Quartal 2020 sind die Unterschiede zwischen alter und neuer Definition aus den genannten Gründen immer noch größer als in den Jahren vor der COVID-19-Krise.

Seit dem 1. Quartal 2021 werden ausschließlich die Arbeitslosenquoten nach neuer Definition veröffentlicht. Im Jahr 2021 ist die Arbeitslosigkeit im 1. Quartal, bedingt durch die COVID-19-Krise aber – vor allem bei Männern – auch saisonbedingt mit Abstand am höchsten. Ab dem 3. Quartal 2021 kommt es durch die Erholung des Arbeitsmarktes zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenzahlen.

Zusammenfassung

Dieser Artikel befasst sich mit den Änderungen der Arbeitskräfteerhebung ab 1. Jänner 2021. Durch das Inkrafttreten der neuen EU-Sozialstatistikverordnung und der damit verbundenen Änderungen der internationalen und nationalen Rechtsgrundlage ergeben sich Änderungen für die österreichische Arbeitskräfteerhebung und deren Ergebnisse.

Die neuen Definitionen folgen der ILO-Resolution von 2013. In diesem Artikel werden die neuen Definitionen von Erwerbstätigen und Arbeitslosen im Detail ausgeführt und den alten Definitionen gegenübergestellt. Um einen Vergleich mit der Vergangenheit zu ermöglichen, stellt Statistik Austria für ausgewählte Arbeitsmarktkennzahlen Zeitreihen von 2004 bis 2020 nach alter und neuer Definition zur Verfügung. Eine Analyse der Zeitreihen zeigt, dass die Zahlen der Erwerbstätigen durch die neuen Definitionen während der COVID-19-Krise niedriger sind als nach den alten Definitionen. Die Zahl der Arbeitslosen nach neuer Definition liegt generell über den Zahlen nach alter Definition und zeigt nun für Männer ein deutliches Saisonmuster.

Literatur

Haslinger, A. / Kytir, J. (Wien 2006): „Stichprobendesign, Stichprobenziehung und Hochrechnung des Mikrozensus ab 2004“, in: Statistik Austria: „Statistische Nachrichten“ 06/2006, S. 510–519.

International Labour Organisation – ILO (Geneva 1982): „Resolution concerning statistics of the economically active population, employment, unemployment and underemployment“, Website [ILO](#).

International Labour Organisation – ILO (Geneva 2013): „Resolution concerning statistics of work, employment and labour underutilization“, Website [ILO](#).

Kytir, J. / Stadler, B. (Wien 2004): „Die kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung im Rahmen des neuen Mikrozensus“, in: Statistik Austria: „Statistische Nachrichten“ 06/2004, S. 511–520.

Meraner, A. / Gumprecht, D. / Kowarik, A. (Wien 2016): „Weighting Procedure of the Austrian Microcensus using Administrative Data“, in: Austrian Statistical Society: „Austrian Journal of Statistics“ 45/9/2016, S. 3–14.

Statistik Austria (Wien 2021): „Frequently Asked Questions: Änderungen im Mikrozensus ab 2021“, Website [Statistik Austria](#) > Statistiken > Arbeitsmarkt > Erwerbsstatus > Erwerbsstatus (unter „Dokumentationen“ > „Weiterführende Dokumentationen“).

Statistik Austria (Wien 2022): „Standard-Dokumentation Meta-informationen zum Mikrozensus ab 2004 Arbeitskräfte- und Wohnungserhebung“, Website [Statistik Austria](#) > Statistiken > Arbeitsmarkt > Erwerbsstatus > Erwerbsstatus (unter: „Dokumentationen“ > „Standard-Dokumentationen“).

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates i. d. g. F., CELEX 02019R1700-20191014, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung i. d. g. F., CELEX 32020R0256, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/257 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte i. d. g. F., CELEX 32020R0257, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F., CELEX 32019R2180, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2181 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Merkmale von in mehreren Datensätzen vorkommenden Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F., CELEX 32019R2181, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F., CELEX 32019R2240, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2241 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Beschreibung der Variablen und der Länge, der Qualitätsanforderungen und des Detaillierungsgrads der Zeitreihen für die Übermittlung monatlicher Daten zur Erwerbslosigkeit nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F., CELEX 32019R2241, Website [eur-lex.europa.eu](#).

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik 2010 (Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010) i. d. g. F., Website [RIS](#).

Summary

This article summarizes the changes in the Austrian Labour Force Survey (LFS) relevant from 1 January 2021. The entering into force of the integrated European social statistics regulation and associated changes of the international and national legal basis, lead to substantial changes in the Austrian LFS and the resulting labour market statistics. The new definitions follow the ILO-resolution from the year 2013. In this paper the new definitions (in force from 2021 onwards) of employed and unemployed persons are presented and the new definitions are compared with the old definitions (in force until 2020).

To compare the results following the new definitions from 2021 onwards with the past Statistics Austria offers back-calculated time series for the period 2004 until 2020 for some selected labour market indicators following the new definitions.

Summarizing the findings: the impact of the new international definitions on employment is influenced and strengthened by the labour market crisis following the COVID-19 pandemic. Employment figures for men and women are revised downwards for the period of the COVID-19 crisis. The numbers of unemployed men and unemployed women according to the new definitions exceed the numbers according to the old definitions in general, i.e. also for the time before the COVID-19 pandemic. Furthermore, the time series of unemployed men according to the new definitions show an evident seasonal pattern.